

Sachbearbeitung	ZD - Zentrale Dienste		
Datum	16.06.2016		
Geschäftszeichen	ZD-004/02		
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 07.07.2016	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 13.07.2016	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 295/16

Betreff: Neufassung der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Ulm zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung der rechtswirksamen öffentlichen Bekanntmachung via Internet

Anlagen: Satzung

Antrag:

Die Neufassung der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Ulm nach dem in der Anlage beigefügten Wortlaut zu beschließen.

Gauß

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
<u>BM 1, BM 2, BM 3, OB, RPA, SUB</u>	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Aktuelle Situation:

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ulm erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, im gemeinsamen Amtsblatt der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises. Zur Herstellung und dem Vertrieb des Amtsblattes besteht ein Vertrag mit dem Ebner-Verlag.

Die Kosten für das Amtsblatt werden zu 60 % von der Stadt Ulm und zu 40 % vom Alb-Donau-Kreis getragen. Die Kosten für die Stadt Ulm belaufen sich, nach Abzug der Einnahmen für Veröffentlichungen im Amtsblatt, auf ca. 38.000 €/Jahr. Zur Zeit hat das Amtsblatt eine Druckauflage von 3.000 Exemplaren mit knapp 1.200 zahlenden Abonnenten.

2. Sachstand:

Der Städtetag Baden-Württemberg hat sich seit Jahren für die Einführung einer Option für rechtswirksame öffentliche Bekanntmachungen der Kommunen via Internet in das Landesrecht eingesetzt. Durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften wurde nun auch die Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) novelliert. § 1 DVO GemO ermöglicht jetzt die rechtswirksame öffentliche Bekanntmachung via Internet.

Rechtswirksame amtliche Internetbekanntmachungen müssen demnach

- den Bereitstellungstag der jeweiligen Bekanntmachung angeben,
- so erreichbar sein, dass die Internetnutzerin oder der Internetnutzer auf der Startseite den Bereich des Ortsrechts erkennt,
- für Internetnutzerinnen und Internetnutzer ohne Nutzungsgebühren und ohne kostenpflichtige Lizenzen lesbar sein,
- während der Geltungsdauer mit einer angemessenen Verfügbarkeit im Internet bereit gehalten werden,
- gegen Löschung und Verfälschung technisch und organisatorisch gesichert werden. Hierzu ist insbesondere die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.

Die öffentlichen Bekanntmachungen müssen während der Sprechzeiten an einer bestimmten Verwaltungsstelle kostenlos eingesehen werden können und gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten sein.

Ausgenommen hiervon sind jedoch die öffentlichen Bekanntmachungen von Bauleitplänen, da hier neben dem Landesrecht auch Bundesrecht zu beachten ist. Nach gegenwärtiger Rechtslage ist die ausschließliche öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen via Internet jedoch nicht rechtswirksam möglich. § 4a Baugesetzbuch (BauGB) lässt nur ergänzende Internetbekanntmachungen zu. Daher müssen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ulm zu Bauleitplänen in der Tageszeitung, sowie ergänzend durch die Bereitstellung im Internet, erfolgen. Eine entsprechende Regelung ist in der beigefügten Neufassung der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen enthalten.

3. Vorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, ab 01.01.2017 öffentliche Bekanntmachungen, mit Ausnahme der Bauleitplanung, rechtswirksam im Internet bekannt zu machen und das gemeinsame Amtsblatt der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises zum 31.12.2016 einzustellen.

Das Vorgehen zur Einführung der rechtswirksamen öffentlichen Bekanntmachung via Internet wurde auch mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis abgestimmt.

Bei den öffentlichen Bekanntmachungen via Internet kann die Verfügbarkeit von Informationen zeitlich unbegrenzt garantiert werden. Es handelt sich um eine bürgerfreundliche Lösung, da die Verfügbarkeit für die Einwohnerinnen und Einwohner einfach und komfortabel ist. Durch die rechtswirksame Internetbekanntmachung lassen sich Verwaltungsabläufe beschleunigen und effektiver gestalten. Es ist zu erwarten, dass ein größerer Kreis an Einwohnerinnen und Einwohnern, als die bisherigen 1.200 zahlenden Abonnenten, diese Möglichkeit der Information nutzen wird.

Solange jedoch eine rechtswirksame öffentliche Bekanntmachung der Bauleitpläne nicht über das Internet möglich ist, kommt es zu keiner wesentlichen Kosteneinsparung, da für die Veröffentlichungen in der Tagespresse in etwa dieselben Kosten/Jahr wie bisher anfallen werden. Langfristig werden sich jedoch die Kosten reduzieren, sobald eine rechtswirksame öffentliche Bekanntmachung der Bauleitpläne via Internet möglich ist.

Zur Umstellung auf die rechtswirksame öffentliche Bekanntmachung via Internet muss die Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Ulm neu gefasst werden (siehe Anlage).